

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### 3. Gendarmerie

[urn:nbn:de:bsz:31-189901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189901)

### F. Polizeiliches Arbeitshaus in Kislau.

In diese Anstalt werden Personen aufgenommen, welche wiederholt wegen Landstreicherei, Bettels, gewerbsmäßiger Anzucht, Arbeitscheu u. s. w. bestraft und der Landes-Polizeibehörde überwiesen worden sind. (§ 362 d. R.St.G.) Die Aufgabe der Anstalt ist, diese Leute an eine regelmäßige Beschäftigung zu gewöhnen.

Die Aufnahme ordnet der betreffende Landeskommissär an.

Die Kosten der Unterhaltung werden zum Theil von dem Armenverband der Pflinglinge, zum Theil von der Staatskasse getragen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt führt ein für diesen Zweck besonders gebildeter Verwaltungsrath, bestehend aus dem Vorstand des Bezirksamts als Vorsitzenden, dem Vorstand der Anstalt, dem Hausarzt, den Anstaltsgeistlichen, dem Bürgermeister und zwei vom Ministerium des Innern zu ernennenden Einwohnern des Ortes. Die oberen Aufsichtsbehörden sind der Verwaltungshof und in letzter Reihe das Ministerium des Innern.

Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen der Aufnahme, über das einzuhaltende Verfahren zc. enthält die Verordnung vom 4. Mai 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI).

Die unmittelbare Leitung der Anstalt ist Obliegenheit des Vorstandes, welcher auch den gesammten Verwaltungs- und Kassendienst führt.

Als Hausarzt fungirt der Bezirksassistentenarzt des Amtsbezirkes Bruchsal. Die Pastoration der Injassen ist Geistlichen aus benachbarten Orten übertragen und mit der Leitung des Schulunterrichts in der Anstalt ist ein in einer Nachbargemeinde angestellter Lehrer betraut.

. . . . . Vorstand.

1 Verwaltungsgehilfe, 1 Oberaufseher, 7 Aufseher, 4 Werkmeister, 3 Aufseherinnen, deren eine zugleich die Funktion einer Oberaufseherin wahrnimmt und 1 Verkaufseherin.

### 3. Gendarmerie.

Das Gendarmeriekorps hat die Aufgabe, über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im Innern des Großherzogthums und über Beobachtung der desfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen zu wachen, Gefahren, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Personen oder dem Eigenthum drohen, abzuwenden, Verbrechen

aller Art zu verhüten oder anzuzeigen, die Schuldigen oder die wegen eines begangenen Verbrechens oder der Theilnahme daran Verdächtigen zu verfolgen, in den gesetzlich zulässigen Fällen festzuhalten und vor die zuständige Behörde zu bringen, endlich die Aufträge, die ihm in diesen Beziehungen von den Gerichts-, Staatsanwaltschafts- und Polizeibehörden erteilt werden, zu vollziehen.

Als Landes-Polizeianstalt bildet das Gendarmeriekorps ein zusammenhängendes Ganze und ist dem Ministerium des Innern unterstellt.

Die innere Organisation desselben ist militärisch. Es besteht aus 491 Mann inkl. Offiziere und ist in 4 Distrikte und 57 Bezirke abgetheilt.

#### Korpskommandeur

(mit dem Sitze in Karlsruhe):

Otto Stölzel, Oberst.  3. -  2b. m. Schw. -  -  -  -  
P. R. A. 4. - P. R. 2. -  2. - B. V. R. 3. - H. G. 3a. -  
H. B. S. 3a. - Ö. G. R. 3.

1 Zahlmeister, 1 Korpsfourier, 1 Wachtmeister als Aktuar, 1 Gendarm als Bureaudiener.

#### Kommandant des I. Distrikts

(mit dem Sitze in Konstanz):

Ferdinand Gorchler, Oberstlieutenant.  3a. -  -  -  
 - P. R. A. 4. -  2.

Das Kommando umfaßt die Bezirke der Kreise Konstanz, Bilingen und Waldshut.

#### Kommandant des II. Distrikts

(mit dem Sitze in Freiburg):

Berthold Gemehl, Major.  3. -  3a. m. Schw. -  -  -  
 2. - F. G. L. 3b.

Das Kommando umfaßt die Bezirke der Kreise Lörrach, Freiburg und Dffenburg.

#### Kommandant des III. Distrikts

(mit dem Sitze in Karlsruhe):

Julius v. Stabel, Major.  3. -  3a. -  3b. m. Schw. -  -  
 - P. R. A. 4. -  2. - I. M. L. 3b.

Das Kommando umfaßt die Bezirke der Kreise Baden und Karlsruhe

Kommandant des IV. Distrikts  
(mit dem Sitze in Mannheim):

Gustav Brückner, Oberstlieutenant. ☉3a.m.C.-⊕.-☼-  
⊗.-⊗.-P.N.N.4.

Das Kommando umfaßt die Bezirke der Kreise Mannheim, Heidelberg  
und Mosbach.

Jedem Distriktskommandanten ist ein Oberwachmeister beigegeben.  
Die Bezirkskommandos haben ihren Sitz an jenem der Bezirksämter  
und Amtsgerichte.

#### 4. General-Landesarchiv.

Das General-Landesarchiv besteht aus dem Großh. Familienarchiv,  
dem Geheimen Haus- und Staatsarchiv und dem Landesarchiv.

In diesen drei Abtheilungen sind mit jenen Archivalien, die sich  
bereits in den alten Markgrävlich Baden-Durlach'schen und Baden-  
Badischen Archiven und Registraturen befunden haben und nicht im  
Laufe der Zeiten durch Brand und Fluchtung in den Kriegsjahren des  
17. u. 18. Jahrhunderts in Verlust gerathen sind, die Archive der nach  
Auflösung des Deutschen Reiches an Baden gefallenen Gebiete, insbe-  
sondere der säcularisirten Klöster, geistlichen Ritterorden, der Reichsritter-  
schaft und mediatisirten Städte vereinigt; die verschiedenen Staatsbehörden  
liefern nach bestimmten Vorschriften die bei ihnen erwachsenden Akten  
und Urkunden, soweit sie zur Aufbewahrung im General-Landesarchiv  
geeignet sind, an dasselbe ab.

Ueber die Gesuche um Erlaubniß zur Benützung des General-  
Landesarchivs entscheidet, wenn sie das Großh. Familienarchiv be-  
treffen, Seine königliche Hoheit der Großherzog Höchstenfalls, soweit sie sich  
auf das Geh. Haus- und Staatsarchiv beziehen, Seine königliche Hoheit  
der Großherzog mit Entschließung aus Großh. Staatsministerium, hin-  
sichtlich des Landesarchivs das Großh. Ministerium des Innern, be-  
ziehungsweise die Direktion des General-Landesarchivs.

Direktor:

Dr. Karl Heinr. Frhr. Roth v. Schreckenstein. ☉.-⊕2b.-  
P.R.3.-W.F.2b.-B.M.2.-O.C.R.2.

Räthe:

Dr. Friedrich v. Weech, Geheimer Archivrath. ☉.-⊕3a.  
m.C.-☼1.-⊗.-⊗.-☼2w.-B.B.-W.F.3a.-W.D.-  
B.M.3a.

Dr. Ludwig Dieß. ☉3a.